

Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Dienstag, 05. Januar 2021

Nr. 1

Inhalt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Altötting aufgrund steigender Infektionszahlen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Altötting aufgrund steigender Infektionszahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting erlässt das Landratsamt Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes, in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), folgende, für den gesamten Landkreis Altötting geltende

Allgemeinverfügung:

1. Auf folgenden öffentlichen Orten wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend festgelegt (Maskenpflicht):

1.1. In der **Stadt Altötting**:

- Abgegrenzter Bereich des gesamten Kapellplatzes, des Kapuzinerberges und des Bruder Konrad-Platzes, des Tillyplatzes, der Kreuzweganlage, des Ebererberges, des Eisengreinplatzes und der Neuöttinger Straße vom Kapellplatz bis zur Einmündung in die Kapuzinerstraße/Stinglhamerstraße sowie

auf den Verbindungsstraßen zwischen dem Kapellplatz, von montags bis sonntags von 09:00 bis 18:00 Uhr.

1.2. In der **Stadt Neuötting**:

- Gesamte Ludwigstraße (Stadtplatz) einschließlich Parkflächen, Gehwege und Arkadenbereiche, von montags bis freitags von 7:30 bis 18:00 Uhr sowie samstags von 09:00 bis 18:00 Uhr.

Der räumliche Umgriff der Maskenpflicht ergibt sich aus den Lageplänen in Anlage 1 (Stadt Altötting) und Anlage 2 (Stadt Neuötting). Die Lagepläne der Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.

2. Die Maskenpflicht gemäß Ziffer 1 gilt nicht:

- für Fahrradfahrer und Fahrer von Elektrofahrzeugen,
- für Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.
- Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist ferner zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 06.01.2021, 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt zunächst bis 31.01.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden
3. Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gründe:

A. Sachverhalt

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird. Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung

treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die in der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28.10.2020 beschlossenen zusätzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie (sog. „lockdown light“) hatten lediglich eine Bremsung des exponentiellen Anstiegs der Infektionen bewirken können, die erhoffte Trendwende konnte nicht erreicht werden. Bund und Länder haben daher am 25.11.2020 vereinbart, die bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie bundesweit bis zum 20.12.2020 zu verlängern und darüber hinaus punktuell zu verschärfen. Der Freistaat Bayern hat beschlossen, über die bundesweiten Beschlüsse hinaus weitere konsequente Schritte zu setzen, um das Infektionsniveau vor allem in regionalen Hotspots zu brechen. Nach entsprechenden Bund-Länder-Beschlüssen am 13.12.2020 wurde auch in Bayern (Ministerratsbeschluss vom 14.12.2020) ab 16.12.2020 das öffentliche Leben im Sinne eines umfassenden lockdowns zusätzlich beschränkt. So gelten seither über die bereits zuvor beschlossenen Maßnahmen hinaus bayernweit eine nächtliche Ausgangssperre sowie eine allgemeine Ausgangsbeschränkung. Zudem wurde die Öffnung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben weitgehend untersagt.

Die bayerische Staatsregierung macht somit weiterhin von der Ermächtigung des § 32 Satz 1 IfSG Gebrauch und gibt mit Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen einschränkende Vorgaben für verschiedene Bereiche vor. Derzeit ist die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Kraft.

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 100 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde am 31.10.2020 im Landkreis Altötting erstmals überschritten und bewegt sich erst seit dem 29.12.2020 wieder unter dieser Marke. Sie liegt aktuell bei 96,0 (Angaben des RKI, Datenstand 05.01.2021, 00:00 Uhr).

Die Neuinfektionen im Landkreis Altötting lassen sich derzeit nicht auf ein spezifisches Ausbruchsgeschehen zurückführen. Auch sind unter den Infizierten mittlerweile kaum mehr Reiserückkehrer auszumachen. Vielmehr ist ein dezentrales, sich über den gesamten Landkreis erstreckendes, diffuses Ausbruchsgeschehen zu beobachten. Damit beziehen sich die Infektionen nicht ausschließlich auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen, sondern ist die gesamte Landkreisbevölkerung betroffen, weshalb es nach fachlicher Beurteilung des Staatlichen Gesundheitsamtes am Landratsamt Altötting auch weiterhin zielführender zusätzlicher Maßnahmen bedarf, um einem erneuten Anstieg der Fallzahlen wirksam entgegenzuwirken und der Bildung neuer Infektionsketten vorzubeugen.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 24 Abs.1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV, § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 und 2 ist § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) möglich, insbesondere dann, wenn der

Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten ist, vgl. § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Festlegung dieser Orte und der zeitlichen Beschränkung im Landkreis Altötting liegt dabei im Auswahlermessens des Landratsamtes.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

Ausgangspunkt für die Bestimmung der zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, ist die zur Auslegung des Begriffes der „stark frequentierten öffentlichen Plätze“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. der 8. BayIfSMV ergangene Rechtsprechung der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Abzustellen ist demzufolge zunächst auf § 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV. Danach soll im öffentlichen Raum immer dann auch eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nach § 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV nicht möglich ist. Da die Maskenpflicht somit einen weiteren, nur bedingt zum Einsatz kommenden Baustein zur Reduzierung des Infektionsgeschehens darstellt, erfordert die Ausweisung einer Fläche als stark frequentiert somit, dass eine Unterschreitung des allgemeinen Abstandsgebotes aufgrund eines gewissen Personenaufkommens droht.

Da § 28 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 IfSG jedoch nur Schutzmaßnahmen erlaubt, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind, ist auch der zeitlichen Dimensionierung Rechnung zu tragen. Von einem Regelungsbedürfnis kann daher nur zu den Tageszeiten ausgegangen werden, zu denen von einem so hohen Personenaufkommen auszugehen ist, dass die regelmäßige Unterschreitung des allgemeinen Abstandsgebotes droht.

Zur Festlegung der öffentlichen Plätze und Straßen, auf denen zumindest zeitweise von einem so hohen Personenaufkommen auszugehen ist, dass eine Unterschreitung des allgemeinen Abstandsgebotes droht, hat das Landratsamt Altötting die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beteiligt. Die von der Stadt Altötting und der Stadt Neuötting daraufhin gemeldeten örtlichen Bereiche wurden aus den nachfolgend dargelegten Gründen in dieser Allgemeinverfügung als öffentliche Orte im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV festgelegt:

Der Kapellplatz ist der städtebauliche und geistliche Mittelpunkt der Stadt Altötting. Im Zentrum des Platzes befindet sich die namensgebende Gnadenkapelle mit der Schwarzen Madonna. Zusammen mit den Wallfahrtsläden und zwei freistehenden Brunnen steht der Kapellplatz als Ensemble unter Denkmalschutz. Der Kapellplatz ist seit dem Mittelalter Ziel der römisch-katholischen Wallfahrt, Altötting ist der bedeutendste Marienwallfahrtsort im deutschsprachigen Raum. Schon aufgrund des vielfältigen Gottesdienstangebotes in den anliegenden Kirchen ist daher regelmäßig mit einem erhöhten Personenaufkommen zu rechnen. Neben der Teilnahme an Gottesdiensten ist aber auch die Bewegung an der frischen Luft (unter Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen) als triftiger Grund i. S. d. § 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV anzusehen, der trotz der derzeit geltenden landesweiten Ausgangsbeschränkungen zum Verlassen der eigenen Wohnung berechtigt. Angesichts der Attraktivität des Kapellplatzes als innerstädtisch gelegener Naherholungsraum ist auch aufgrund dessen eine starke Frequentierung des Platzes mitsamt seinen Zuwegungen und den anliegenden Plätzen (Tillyplatz, Eisengreinplatz) im Zeitraum von montags bis sonntags von 09:00 bis 18:00 Uhr zu erwarten.

Die Ludwigstraße, Neuöttings Stadtplatz, ist mit einem halben Kilometer Länge eine der größten Stadtplatzanlagen im Inn-Salzach-Gebiet. Dort finden sich viele moderne Fachgeschäfte, daneben aber auch öffentliche Einrichtungen wie das Rathaus. Versorgungsgänge, Einkauf und der Besuch von Dienstleistungsbetrieben in dem derzeit zulässigen Ausmaß, aber auch Behördengänge sind als triftige Gründe i. S. d. § 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV anzusehen, die trotz der derzeit geltenden landesweiten Ausgangsbeschränkungen zum Verlassen der eigenen Wohnung berechtigen. Der Stadtplatz ist zudem ein bedeutender Knotenpunkt im öffentlichen Personennahverkehr. Somit wird es insbesondere in den durch die werktäglichen Arbeitszeiten sowie die Öffnungszeiten der anliegenden Geschäfte und Einrichtungen geprägten Zeitkorridoren – konkret von montags bis freitags von 7:30 bis 18:00 Uhr sowie samstags von 09:00 bis 18:00 Uhr – zu engeren Kontaktsituationen kommen, bei

denen aufgrund des Personenaufkommens eine Unterschreitung des allgemeinen Abstandsgebotes droht.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs der vorgenannten Bereiche sind nicht ersichtlich. Damit sind die getroffenen Festlegungen auch erforderlich. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in dem zu den dargelegten Zeiträumen von einem so hohen Personenaufkommen auszugehen ist, dass die Unterschreitung des allgemeinen Abstandsgebotes droht.

Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV angeordnete Maskenpflicht gilt nur in dem in dieser Allgemeinverfügung in Ziffer 1 festgelegten Umgriff und unter Beachtung der Ausnahmen nach Ziffer 2. Das Landratsamt Altötting legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Nachteile, die mit dem Tragen einer Maske auch im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck, nämlich dem Schutz von Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Aufrechterhaltung Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, stehen.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im Bereich des Infektionsschutzgesetzes **abgeschafft**. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

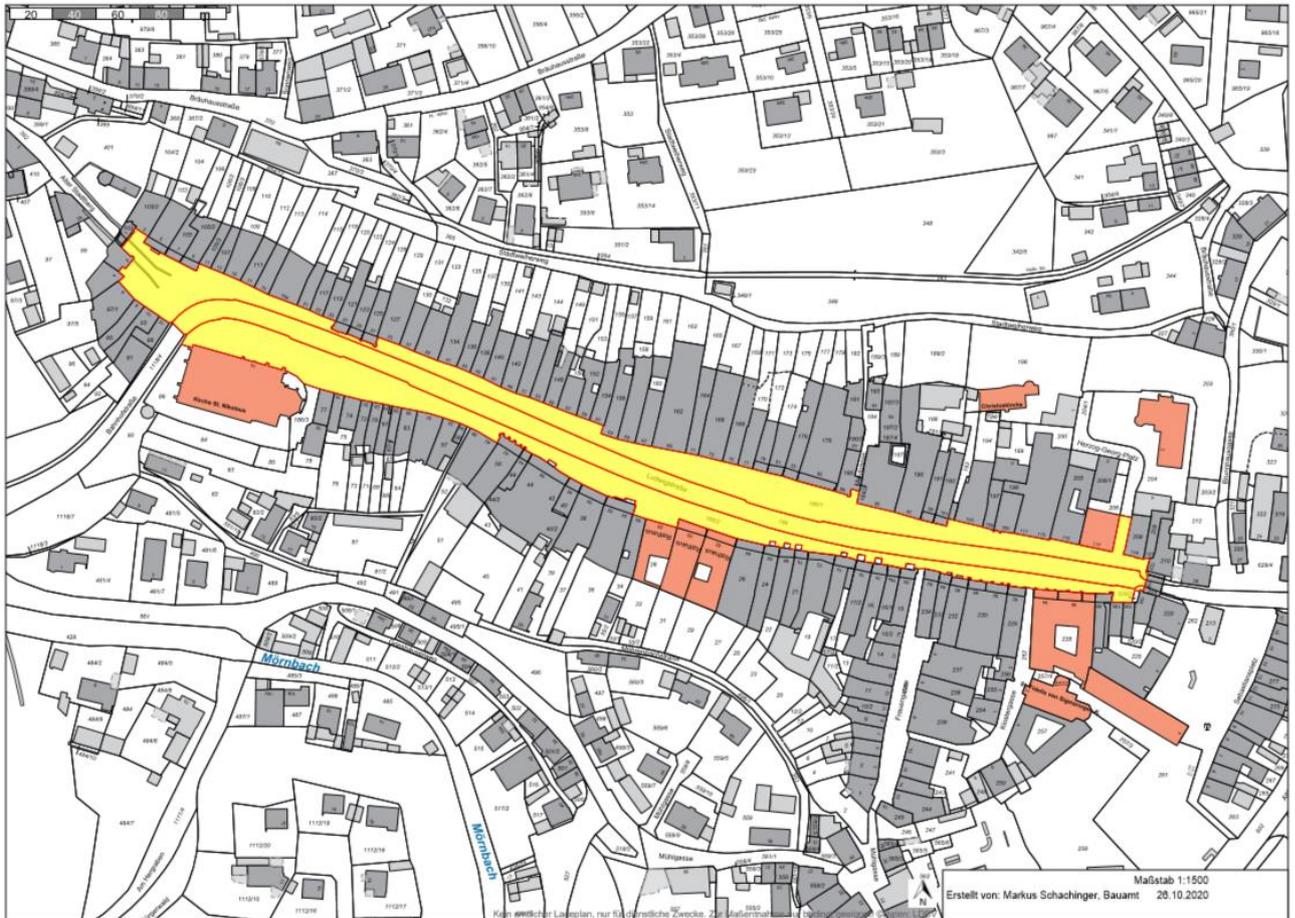
Altötting, 05.01.2021

Landratsamt Altötting

Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 05.01.2021: **Stadt Altötting**



Anlage 2 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 05.01.2021: **Stadt Neuötting**

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.